

DATUM, UNTERSCHRIFT ARBEITGEBER

DATUM, UNTERSCHRIFT MITARBEITER/IN

Zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Arbeitnehmer/in wird folgende Vereinbarung über die Durchführung von Vertrauensarbeitszeit geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Arbeitszeit wird als Vertrauensarbeitszeit geleistet. Der Arbeitgeber verzichtet auf die Vorgabe von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit. Die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von _____ Stunden bleibt unberührt.

§ 2 Aufzeichnung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber stellt ein System zur Erfassung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit bereit. Die Erfassung wird auf den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin übertragen. Die Eintragung erfolgt arbeitstäglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen.

§ 3 Höchstarbeitszeit und Ruhezeit

Die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes sind strikt einzuhalten: höchstens acht Stunden werktäglich (§ 3 ArbZG), Ruhepausen nach § 4 ArbZG sowie eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden nach § 5 ArbZG.

§ 4 Erreichbarkeit & Servicezeiten

Eine Pflicht zur Erreichbarkeit außerhalb der vereinbarten Servicezeiten von _____ bis _____ Uhr besteht nicht. Angeordnete Rufbereitschaft wird gesondert vereinbart und vergütet.

§ 5 Mehrarbeit & Freizeitausgleich

Über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden auf einem Arbeitszeitkonto geführt und innerhalb von _____ Monaten durch Freizeit ausgeglichen. Eine pauschale Abgeltung von Mehrarbeit erfolgt nicht.

§ 6 Kontrolle und Auswertung

Der Arbeitgeber wertet die Aufzeichnungen ausschließlich zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen und zur Entgeltabrechnung aus. Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle findet nicht statt.

§ 7 Laufzeit & Kündigung

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von _____ Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Danach gilt die vertragliche Regelarbeitszeit.

Datum, Unterschrift Arbeitgeber

Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in

Hinweis: Dieses Muster ersetzt keine Rechtsberatung. In Betrieben mit Betriebsrat ist das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 BetrVG zu beachten.